Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 23. Oktober 1929

52

Verordnung
betreffend Brüsseler Telegraphenkonferenz 1928.
Vom 26. 9. 1929.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Ges. Bl. S. 47) wird folgende Verordnung bekanntgegeben:

Die auf Grund der Artikel 13 und 15 des Welttelegraphenvertrags von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (Ges. Bl. S. 125 — 1924) durch die Welttelegraphenkonferenz in Brüssel am 22. September 1928 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag, Ausgabe Paris 1925, treten am 1. Oktober 1929 in Kraft.

Der Wortlaut dieser Änderungen und Ergänzungen und die sich aus ihrer Anwendung für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande ergebenden Tarifänderungen können bei den Post- und Telegraphenanstalten im Gebiete der Freien Stadt Danzig eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1929.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

53

Beitritt
der Freien Stadt Danzig zu dem Haager Abkommen über internationales Privatrecht.
Vom 9. 10. 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (G. Bl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist den nachstehend bezeichneten Abkommen über internationales Privatrecht,

a) vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung (RGBl. 1904 S. 221),
b) vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett (RGBl. 1904 S. 231),
c) vom 12. Juni 1904 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1904 S. 240),
d) vom 17. Juli 1905 betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (RGBl. 1912 S. 453),
e) vom 17. Juli 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln (RGBl. 1912 S. 463)

als Vertragspartei beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 24. August 1929 wirksam geworden.

Die vorbezeichneten Abkommen sind im Deutschen Reichsgesetzblatt 1904 und 1912, mithin vor dem 10. Januar 1920, veröffentlicht; ein erneuter Abdruck erübrigt sich daher.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 10. 1929.)

Vertragsstaaten für die einzelnen Abkommen sind außer der Freien Stadt Danzig:

a) für das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung: Schweden, Schweiz, Italien, Rumänien, Portugal, Ungarn, Luxemburg, Deutsches Reich, Niederlande, Polen;

b) für das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett: Schweden, Italien, Rumänien, Portugal, Ungarn, Luxemburg, Deutsches Reich, Niederlande, Polen;

c) für das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige: Schweden, Schweiz, Italien, Rumänien, Portugal, Ungarn, Luxemburg, Deutsches Reich, Niederlande, Belgien, Spanien, Polen;

d) für das Abkommen vom 17. Juli 1905 betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten: Schweden, Italien, Rumänien, Portugal, Deutsches Reich, Niederlande, Polen;

e) für das Abkommen vom 17. Juli 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln: Italien, Rumänien, Portugal, Ungarn, Deutsches Reich, Niederlande, Schweden, Polen.

Danzig, den 9. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

54

Verordnung
zur Änderung der Postscheckordnung.
Vom 11. 10. 1929.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1337 wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1929 (Ges. Bl. S. 67) wie folgt geändert:

Artikel I.

1. Im § 2 „Einzahlungen durch Zahlkarte" ist als Abs. VII nachzutragen:

VII. 1. Der Absender einer Zahlkarte kann verlangen, daß der Betrag sofort nach Eingang der Zahlkarte oder Einzahlung beim Postscheckamt gutgeschrieben wird, auch wenn die Zahlkarte erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsaufträge jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge eingeht oder eingeliefert wird. Das Verlangen ist auf der Zahlkarte am oberen Rande durch den Vermerk zu stellen: „Sofort gutschreiben".

2. Für die Sonderbehandlung der Zahlkarte wird eine Gebühr von 1 G erhoben, die der Absender außer der Zahlkartengebühr (I) durch Aufkleben von Freimarken auf die Zahlkarte zu entrichten hat.

Die bisherigen Abs. VII—XII erhalten die Nummern VIII—XIII.

2. Im § 4 „Überweisungen von Post- und Zahlungsanweisungen usw." ist im Abs. IV Unterabs. 3 statt „blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebeleiste) oder hellrotbraune Nachnahmezahlkarten in Kartenform" zu setzen:

Nachnahmezahlkarten mit Klebeleiste oder in Kartenform

3. Im § 7 „Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto" ist als Abs. V nachzutragen:

V. 1. Der Einsender einer Überweisung kann verlangen, daß die Last- und die Gutschrift sofort ausgeführt werden, auch wenn die Überweisung dem Postscheckamt erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsbeträge jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge zugeht. Das Verlangen ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Eilauftrag". Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelüberweisungen (III Abs. 1) dürfen Eilaufträge nicht aufgenommen werden.

2. Für die Sonderbehandlung des Eilauftrags wird eine Gebühr von 1 G erhoben, die vom Konto des Antragstellers abgebucht wird.

Die bisherigen Abs. V—VII erhalten die Nummern VI—VIII.

4. Im § 8 „Auszahlungen durch Scheck" ist als Abs. X nachzutragen:

X. 1. Der Einsender eines Schecks kann verlangen, daß die Lastschrift auch dann noch am Eingangstag ausgeführt wird, wenn der Scheck dem Postscheckamt erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsaufträge jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge zugeht. Das Verlangen ist auf der Vorderseite des Schecks links unten durch den Vermerk zu stellen: „Eilauftrag". Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschecke (III Abs. 1) dürfen Eilaufträge nicht aufgenommen werden.

2. Für die Sonderbehandlung des Eilauftrags wird eine Gebühr von 1 G erhoben; hat der Aussteller die Behandlung als Eilauftrag beantragt, so wird die Gebühr von seinem Konto abgebucht, hat dagegen der Zahlungsempfänger den Antrag gestellt, so wird die Gebühr bei der Auszahlung des Betrags einbehalten.

Die bisherigen Abs. X—XIII erhalten die Nummern XI—XIV.

5. In demselben § (8) ist zu ändern
   a) im (bisherigen) Abs. X Unterabs. 3 bei dem Hinweis auf § 7, V die Zahl „V" in: VI,
   b) im (bisherigen) Abs. XIII im letzten Satz an zwei Stellen die Zahl „XII" in: XIII.

6. Im § 9 „Entrichten der Gebühren" ist im Abs. I im 2. Satz bei dem Hinweis auf § 8, XII die Zahl „XII" zu ändern in: XIII.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1929 in Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

55

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 123 des Gesetzblattes 1929 muß es in der letzten Zeile anstatt „lenderjahres" heißen „lendervierteljahres".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.